TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung
- Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang „Regenerative Energietechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master” (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Regenerative Energietechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 26. Februar 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

§ 6 Notenverbesserung und Freiversuch

§ 7 Masterarbeit

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang „Regenerative Energietechnik“. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt vier Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester. Ein Zugang zum Sommersemester ist möglich.

(2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und richtet sich vorwiegend an Studierende mit einem Bachelorabschluss in den Bereichen Photovoltaik und Halbleitertechnologie, Regenerative bzw. Erneuerbare Energie(technik), Physik und Technische Physik, Elektrotechnik und Elektronik, Maschinenbau und Werkstoffwissenschaften, Mechatronik und Optronik.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studiums sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

(4) Der Studienumfang beläuft sich ohne berufsbezogenes Praktikum und Masterarbeit auf 60 SWS. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen finden in Absprache mit den Studierenden in englischer Sprache statt. Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme der schriftlichen Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums für höchstens vier Prüfungsleistungen zulässig.

§ 6 Notenverbesserung und Freiversuch

(1) Zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Praktika, der Projektarbeit, der schriftlichen Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.

(2) Bei zwei nichtbestandenen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Praktika, der Projektarbeit, der schriftlichen Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums ist ein Freiversuch möglich.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer zulassungspflichtigen mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.

(2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 625 Stunden/25 LP und ist in der Regel während des vierten Fachsemesters innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten.

(3) Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel aus den Noten der Gutachten und geht mit einem Gewicht von 2/3 in die Modulnote ein.

(4) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst dann zugelassen, wenn sie alle sonstigen in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben. Es findet in der Regel vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit im Prüfungsamt statt. Mit Einverständnis des Studierenden wird es universitätsöffentlich abgehalten.

(5) Das Abschlusskolloquium wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion. Die Note für das Abschlusskolloquium geht mit einem Gewicht von 1/3 in die Modulnote ein.

(6) Will ein Studierender die Masterarbeit nicht bei einem der im Studiengang lehrenden Professoren bzw. Lehrbeauftragten anfertigen, muss dies beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- eine Betreuererklärung eines der im Studiengang lehrenden Professoren oder Lehrbeauftragten.

Bei einer Masterarbeit außerhalb der Universität ist zusätzlich die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit einem Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss) und falls die Anrechnung einer Veranstaltung der aufnehmenden Einrichtung als Masterseminar gewünscht wird, der entsprechende Antrag mit einer Beschreibung der anzurechnenden Veranstaltung, vorzulegen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2013/2014 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor